

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

vom 19.04.2021

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 19.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Leutkirch im Allgäu jährlich wiederkehrend an höchstens zwei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

1. Verkaufsoffener Sonntag am Gallusmarkt

Aus Anlass des „Gallusmarktes“ dürfen in der Stadt Leutkirch im Allgäu im Stadtgebiet ohne Ortschaften die Verkaufsstellen am Sonntag nach dem Gallustag bzw. am Gallustag, falls dieser auf einen Sonntag fällt, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Weiterer verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag

Über einen weiteren verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertag aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, Messe oder ähnlichen Veranstaltung entscheidet der Gemeinderat. Dieser weitere verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag wird durch eine Allgemeinverfügung festgesetzt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 19.04.2021

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister